



Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der BAG Ölmühle BetriebsgmbH (Stand: 01.07.2023)

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der BAG Ölmühle BetriebsgmbH („BAG“) und einem Kunden („Käufer“) über den Verkauf und die Lieferung von Waren der BAG. Die BAG ist berechtigt, vertragliche Rechte und Verpflichtungen an eine andere Gesellschaft innerhalb der BAG – Gruppe abzutreten.

Der Käufer erkennt die Verkaufs- und Lieferbedingungen für alle bestehenden und zukünftigen Kaufverträge verbindlich an. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder eines Abschlussvermittlers, die die BAG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, gelten nicht und verpflichten die BAG auch dann nicht, wenn sie diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung bzw. dem Kontrakt der BAG einschließlich der vor- und nachstehenden Bedingungen. Die Unterlassung der Gegenzeichnung der Verkaufsbestätigung bzw. des Kontraktes seitens des Käufers hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertragsabschlusses gem. Verkaufsbestätigung/Kontrakt. Jegliche mündliche Nebenabsprachen bedürfen ebenso wie Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen der schriftlichen Bestätigung durch die BAG. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und in der schriftlichen Verkaufsbestätigung erwähnten Sonderbedingungen, gelten Letztgenannte. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt doch der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahekommt.

2. LIEFERUNG (ABHOLUNG)

2.1. **Umfang der Lieferpflicht.** Lieferzeiten gelten nur annähernd als vereinbart und werden nach Möglichkeit eingehalten. Die BAG ist zur Lieferung nur im Rahmen bestehender Kapazitäten und unter Berücksichtigung vorher erteilter Versandaufträge anderer Kunden verpflichtet. Die Festlegung des Zeitpunkts der Lieferung erfolgt nach Wahl der BAG. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung - wenn nicht anders vereinbart - in monatlich ungefähr gleichen Raten statt. Die BAG ist zu Teillieferungen berechtigt. Nimmt die BAG Teillieferungen vor, so ist sie berechtigt, die Zahlung des anteiligen Kaufpreises, der auf die ausgeführte Teillieferung entfällt, zu verlangen. Bestehen zwischen der BAG und dem Käufer mehrere Kontrakte über gleiche Produkte und gleicher Lieferzeit, so ist die BAG berechtigt, die Reihenfolge, in der die Kontrakte erfüllt werden, zu bestimmen. Die BAG kann jederzeit eine ihrem Fabrikat und der vereinbarten Qualität gleichwertige Ware liefern. Die Lieferung kann stets auch von anderen als den im Vertrag vorgesehenen Stellen erfolgen unter gegenseitiger Aufrechnung der etwaigen Frachtunterschiede.

2.2. **Lieferzeit.** Auslieferungen erfolgen nur an Geschäftstagen, also Montag bis Freitag, sofern sie keine gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertage sind. Wann ein ortsüblicher Feiertag vorliegt, bestimmt sich nach der Ortsüblichkeit des Verlade- oder Versandorts.

Die BAG stellt die im jeweiligen Monat zu liefernde / abzuholende Ware automatisch und ohne schriftliche Bestätigung am 1. des Monats zur Lieferung / Abholung frei. Für Abschlüsse im laufenden Monat ist die Ware sofort freigestellt. Es steht der BAG frei, dem Kunden sog. „Dispositionsaufforderungen“ zu übermitteln. Der Käufer muss mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Liefer-/Abholtermin die Ware unter Berücksichtigung der frühestmöglich verfügbaren Dispotermine laut BAG – Preis – Mail oder laut Auskunft der BAG disponieren.



2.3. Nachfrist und Nichterfüllung. Kommt zwischen der BAG und dem Käufer keine einvernehmliche Vereinbarung der Liefertermine zustande, kann die BAG dem Käufer eine Nachfrist setzen. Dieses Recht hat die BAG, sofern bis zum 5. Geschäftstag eines Monats oder bei Abschlüssen im laufenden Monat bis zum 3. Geschäftstag nach Kontraktabschluss die Mengen nicht disponiert worden sind. Disponierte Mengen, die vom Käufer nicht termingerecht abgenommen werden, können ebenso benachfristet werden, wie Mengen, deren Lieferzeit abgelaufen ist. Eine Nachfrist beträgt mindestens 5 Geschäftstage und muss stets schriftlich per Fax oder Email übermittelt werden. Geht eine Nachfrist oder ein Versandauftrag erst nach 16.00 Uhr eines Geschäftstages zu, so gilt für Zwecke der Fristsetzung die Nachfrist bzw. der Versandauftrag als erst am nächsten Geschäftstag zugegangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann die BAG nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung geltend machen. Die BAG hat außerdem das Recht, die benachfristete Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten einzulagern und sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines Lieferscheins/Lagerscheins zu verlangen, wenn sie die Auslagerung zusammen mit der Stellung der Nachfrist angekündigt hat. Die BAG kann außerdem für die benachfristete Ware selbst Frachtauftrag erteilen und dem Käufer die Ware liefern. Die BAG ist berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Geschäftstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben.

Verlangt die BAG Schadenersatz statt der Leistung, so kann sie die Schadensfeststellung insbesondere durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung durch einen Dritten (z.B. Makler) bewirken. Der Selbsthilfeverkauf muss unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist erfolgen. Wird ein angedrohter Selbsthilfeverkauf nicht oder nicht in gehöriger Art oder Zeit bewirkt, so bleibt das Recht auf Schadenersatz bestehen. Selbsteintritt ist zulässig. Erfolgt die Schadensfeststellung durch Preisfeststellung, so gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der 1. Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist. Von welchem Recht die BAG Gebrauch machen will, hat die BAG dem Käufer spätestens am 1. Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist schriftlich (Fax, Email, usw..) mitzuteilen; die Ankündigung der Geltendmachung dieses Rechtes kann bereits vor Ablauf der Nachfrist erfolgen.

2.4. Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen. Ein Vertrag erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung/Nachfrist zur Erfüllung des Vertrages erfolgt. Erfolgt eine Mahnung/Nachfrist innerhalb dieser Frist und macht der Mahnende innerhalb 1 Monats nach der Mahnung von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als erloschen anzusehen. Die Bestimmungen von Abschnitt 2.6 und 2.7 bleiben unberührt.

2.5. Verweigerung der Lieferung. Die BAG ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages unter Wahrung von Schadenersatzansprüchen zu verweigern, a) falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder der BAG bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen in anderer, die BAG sicherstellender Weise (z.B. Bankgarantien) gewährleistet sind; b) solange der Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit der BAG geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet; c) wenn das Unternehmen des Käufers nach Vertragsschluss liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält und sich aufgrund der vorgenannten Änderungen berechnete Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Käufer ergeben, es sei denn, dass Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen entsprechend a) sichergestellt sind.



2.6. Lieferverzögerungen. Die BAG bemüht sich um die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und Lieferzeiten. Die BAG ist jedoch von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gemäß den nachstehenden Vorschriften entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung verhindert oder erheblich erschwert wird („erhebliche Leistungerschwerung“). Dies ist der Fall, wenn die BAG am Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Verladung gehindert ist oder ihr diese unzumutbar erschwert werden.

Zu den erheblichen Leistungerschwerungen gehören insbesondere:

- Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Streik oder streikähnliche Maßnahmen, Aussperrungen, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen, go-slows
- Nachteilige Naturereignisse, wie Eis, Hoch-/ Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder –vernichtungen
- wesentliche Beeinträchtigung der Beschaffungsmöglichkeiten für die zur Bezahlung von Rohstoffen erforderlichen Devisen
- Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und –einstellungen
- Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen
- Maschinenbruch oder sonstige erhebliche betriebliche Störungen
- Folgen einer „Energiekrise“, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel
- Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten, Epidemien oder Lockdowns
- nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung der BAG mit Rohstoffen, Maschinen und Maschinenteilen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial
- Behördliche Maßnahmen oder Eingriffe in- oder ausländischer Stellen, wie Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen oder –verbote, Beschlagnahmen, Embargos

Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die von der BAG schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die BAG meldet dem Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden einer erheblichen Leistungerschwerung per Fax oder Email den Grund und sofern absehbar die voraussichtliche Dauer.

2.7. Folgen bei Lieferverzögerungen. Im Falle einer erheblichen Leistungerschwerung im Sinne von Punkt 2.6 ist die BAG berechtigt (i) umgehend entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten oder (ii) die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Leistungerschwerung und die dadurch notwendige gewordene Produktionsanpassung um bis zu 4 Monate hinauszuschieben (Verlängerungsfrist). Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das oben genannte Rücktrittsrecht lediglich für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum auszuführen waren.



Nach Ablauf der Verlängerungsfrist kann der Vertrag auf Wunsch einer der Parteien aufgehoben werden. Es steht der BAG frei, nach ihrer Wahl eine ihrem Fabrikat gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern.

3. VERLADUNG

3.1. **Wahl der Beförderung und Gefahrenübergang.** Sofern der Käufer keine Bestimmungen getroffen hat, wählt die BAG den Beförderungsweg für die Waren nach bestem Ermessen und ohne Haftung für die billigste Verfrachtung aus. Die Ware reist grundsätzlich unversichert auf Kosten und Gefahr des Käufers, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Mit unbeanstandeter Abnahme der Ware durch den Käufer oder einen Dritten endet die Haftung der BAG wegen nichtsachgemäßer Verpackung oder Verladung.

3.2. **Verladezeiten.** Die Verladung der Ware erfolgt innerhalb der von der BAG angegebenen Verladezeiten. Sämtliche Kosten, die durch Verzögerungen bei der Verladung entstehen, welche nicht durch die BAG zu vertreten sind, wie insbesondere Standgelder oder Anfahrtkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Weitere Informationen und Regelungen sind dem „Logistikmerkblatt“ zu entnehmen.

3.3. **Geeignetes Transportmittel.** Wenn nicht anders durch die jeweiligen Lieferbedingungen vereinbart, so ist der Käufer allein dafür verantwortlich, dass zur Übernahme der Waren ein dafür geeignetes Transportmittel gestellt wird. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen Vorschriften erfüllt (siehe „Logistikmerkblatt“). Die BAG ist berechtigt, ein ungeeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen und die Lieferung unter Verwendung von Transportmitteln eines Dritten auf Kosten des Käufers zu bewirken.

4. QUALITÄT, GEWICHT, PROBENENTNAHME

4.1. **Produktbeschaffenheit.** Die BAG liefert Waren von handelsüblicher Beschaffenheit. Bei der zu liefernden Ware handelt es sich um Naturprodukte, die biologischen Schwankungen unterliegen. Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit / Qualität und/oder dem angegebenen Gehalt der Ware berechtigen den Käufer nicht, deren Empfangnahme zu verweigern. Die Ware ist vielmehr zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen. Ansprüche wegen eines etwaigen Minderwertes der Ware bleiben ungerührt. Es gelten ausschließlich die Spezifikationen der BAG und die darin festgelegten Abrechnungsbedingungen. Die Festsetzung des Minderwertes erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.

4.2. **Zulässige Gewichtsschwankungen.** Die gehandelten Mengen sind als Min/Max – Mengen anzusehen. Mehrmengen können nach Wahl der BAG entweder zum Kontraktpreis oder zum Tagespreis abgerechnet werden bzw. können mit anderen Kontrakten der gleichen Lieferperiode verrechnet werden. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Verladung maßgebend. Das beim Versand festgestellte Gewicht ist ausschließlich maßgebend.



4.3. Probenentnahme. Eine Probenentnahme erfolgt ausschließlich am Verladeort durch geschultes, fachkundiges Personal der BAG im Beisein des Vertreters des Käufers, z.B. LKW-Fahrer, der die gezogene Probe quittiert. Das Probemuster verbleibt bei der BAG. Verlangt der Käufer eine Probenahme durch einen neutralen Sachverständigen, so hat er dies spätestens bei Erteilung des Versandauftrages anzugeben. Die Kosten eines sachverständigen Probenehmers trägt die beauftragende Partei. Sind am Verladeort Muster durch einen Probenehmer aus der Lieferung gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Beschaffenheit der Ware maßgebend. In allen sonstigen Fällen ist das von der BAG gezogene Muster allein maßgebend.

5. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Untersuchungs-, Unterrichtungspflicht und Mängelrüge. Die Ware ist vom Empfänger vor ihrer Annahme/Quittierung sorgfältig zu untersuchen. Bei etwaigen Beanstandungen ist die BAG sofort, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Übernahme der Ware schriftlich und mit detaillierter Begründung zu unterrichten.

Beanstandungen

- Unerwünschte Stoffe

Der Käufer hat der BAG eine Beanstandung hinsichtlich der Kontamination der Ware mit verbotenen oder unerwünschten Stoffen unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die 1. Analyse schriftlich per Fax oder Email anzuzeigen. Die BAG hat das Recht, umgehend nach Erhalt des 1. Analyseattestes die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen bzw. die Analyse des eigenen Rückstellmusters zu veranlassen. Unterscheiden sich die Ergebnisse der 1. und 2. Analyse, hat jede Partei das Recht, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Vorliegen des 2. Analyseattestes eine 3. Analyse zu verlangen. Das Mittel derjenigen Analysen, die sich am meisten nähern, ist maßgebend. Gesetzliche Pflichten der Parteien zur Meldung einer Kontamination oder des Verdachtes einer Kontamination bleiben hiervon unberührt. Untersuchungsergebnisse werden nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einem akkreditierten Analyseinstitut erfolgt.

- Gehaltswerte

Eine finale Entscheidung über Beanstandungen der Inhaltsstoffe der Ware ist nur aufgrund der gemäß Punkt 4.3 gezogenen Probe zulässig. Der Käufer hat die Beanstandung der Inhaltsstoffe anhand einer Analyse eines anerkannten Labors innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung vorzulegen. Ergibt die Untersuchung einen anderen Gehalt an Inhaltsstoffen als vereinbart, so wird die BAG das eigene Rückstellmuster durch ein anderes zertifiziertes Labor analysieren lassen. Das Ergebnis dieser Analyse ist für die Berechnung der Vergütung maßgebend. Hat der Käufer einen vereidigten Probenehmer beauftragt, dann werden seitens des Käufers und seitens der BAG dessen Muster analysiert. Nur in diesem Fall ist der Durchschnitt der beiden Analysen für die Berechnung der etwaigen Vergütung maßgebend. Falls eine Vergütung für die Nichteinhaltung eines Gehaltswerts zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für diesen Gehaltswert von der BAG, sonst vom Käufer zu tragen. Im Falle von hausinternen Analysen werden keine gegenseitigen Analysekosten berechnet. Bei den Extraktionsschroten sind die Höhe des Wassergehaltes, des natürlichen Fremdbesatzes und die Struktur des Schrottes keine selbständigen Beanstandungsgründe, solange sie die Brauchbarkeit der Ware für den Käufer nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigen. Die Proben sind bei akkreditierten Analyseinstituten zu untersuchen.

Die beanstandete Ware muss in den Versandbehältnissen belassen werden, damit die BAG die Berechtigung der Beanstandung nachprüfen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn die BAG hierauf ausdrücklich verzichtet und der Käufer die völlig separate Verwahrung der beanstandeten Ware und deren Nichtverarbeitung einwandfrei sicherstellen kann.



Der Käufer ist verpflichtet, vor Verarbeitungsbeginn rechtzeitig zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke geeignet ist. Kommt der Käufer den oben genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung/Prüfung nicht erkennbar waren. Zeigt sich später ein zunächst nicht erkennbarer Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach der Entdeckung der BAG anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

5.2. **Gewährleistung.** Bei berechtigter, form- und fristgerechter Beanstandung ist die BAG zunächst berechtigt, die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Erfolgt keine Ersatzlieferung durch die BAG oder schlägt sie fehl, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Diese Ansprüche verjähren in einer Frist von einem Jahr ab Ablieferung der Waren. Mit Beginn der Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware vom Käufer als genehmigt. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind danach ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend bei Weiterversand der Ware vom ursprünglichen Bestimmungsort.

6. HAFTUNG

6.1. **Schadensersatz.** Die BAG haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, aber nur sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der BAG beruht. Die BAG haftet in keinem Fall für von Hilfspersonen verursachte Schädigungen. Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung von BAG der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zur Höhe des mit der BAG vereinbarten Kaufpreises beschränkt.

Für Verzögerungsschäden haftet die BAG nur in Höhe von bis zu 5% des mit der BAG vereinbarten Kaufpreises. Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung für indirekte Schäden und Mangelgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ausgeschlossen.

6.2. **Verjährung.** Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die BAG, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab Ablieferung der Waren an den Käufer. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

7. PREISE UND ZAHLUNGSREGELUNGEN

7.1. **Preise und Steuern.** Preisangebote der BAG sind grundsätzlich freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Alle vereinbarten Preise verstehen sich unbesteuert, d.h. zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (MwSt.) sowie sonstiger anfallender Steuern und Abgaben. Der Käufer stellt der BAG rechtzeitig und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die die BAG zur Einhaltung aller steuerrechtlichen Vorgaben benötigt.

7.2. **Preiserhöhung.** Bei einer nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Änderung der Gestehungskosten (z.B. Material-, Lohn-, Energiekosten) sowie im Falle von Änderung der Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben auf Waren oder ihre Ausgangsprodukte ist die BAG berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises nachträglich vorzunehmen. Auch etwaige Mehrkosten durch Teilladungen, durch nach Vertragsschluss erhöhte Frachtsätze und Erschwerniszuschläge sind vom Käufer zu tragen.



- 7.3. **Zahlung.** Die BAG ist berechtigt, für verladebereite Ware Vorauskasse zu verlangen. Unbeschadet dieser vereinbarten Zahlungsweise kann die BAG Vorauskasse für die Lieferung verlangen, falls
- nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder der BAG ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit ergeben, es sei denn, dass die Zahlung in anderer, die BAG sicherstellender Weise (z.B. Bankbürgschaft) gewährleistet wird,
 - der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist
 - die Warenkreditversicherung der BAG den Kredit für die Warenlieferung nicht abdeckt.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche von der BAG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der Verkäuferin valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet.

- 7.4. **Zahlungsverzug.** Beahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so gerät er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn er weist unverzüglich nach, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Ist der Käufer mit der Abnahme einer Lieferung oder mit der Zahlung aus diesem oder einem anderen Vertrag der BAG gegenüber in Verzug oder treten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. – bereitschaft des Käufers auf oder hat er eine auf ihn von der BAG vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, ist die BAG – vorbehaltlich ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Verkäuferin kann vorzeitig alle offenen Rechnungen einseitig sofort zur Zahlung fällig stellen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird oder er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt (siehe Punkt 8) ergebenden Pflichten verletzt. Die BAG ist in den benannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Geschäftstagen, bei Widerruf/Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden. Der Verzugszinssatz beträgt 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Treten Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ein, die eine generelle Änderung der Kreditzinsen bewirken, ist die BAG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt. Die BAG kann einen weitergehenden Schaden geltend machen. Vertreter oder Angestellte der BAG sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. **Eigentumsvorbehalt.** Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung das Eigentum der BAG. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der gelieferten Waren durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der BAG hinzuweisen und die BAG unverzüglich zu verständigen.
- 8.2. **Weiterverarbeitung.** Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von der BAG gelieferten Waren mit anderen, steht der BAG der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der von der BAG gelieferten Waren zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.



8.3. Weiterveräußerung. Im Falle einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden, erstreckt sich das vorbehaltene Eigentum auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet diese umgehend zu melden und den Erlös getrennt zu verwahren.

9. BEHÖRDLICHE ANORDNUNGEN

Sollten nach Abschluss des einzelnen Vertrages durch hoheitliche oder behördliche Anordnung der BAG neue, die Vertragsbedingungen berührende Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, so werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen und zusätzlichen Kosten Vertragsbestandteil und vom Käufer gegenüber der BAG übernommen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist 7540 Güssing, Österreich. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unter diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen fallenden Verträge sind durch das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien zu beurteilen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.